

schaftlichen Kräften des Wohngebietes zusammenzuarbeiten sowie die Hinweise und Ratschläge der Kollektive für geeignete Formen und Methoden der Erziehung und Selbsterziehung (z. B. Patenschaften), der fachlichen Qualifizierung, der künftigen gesellschaftlichen Tätigkeit und Freizeitgestaltung des Straftlassenen und der Kontrolle über die Realisierung der festgelegten Maßnahmen zu beachten.

Um die im Strafvollzug begonnene positive Entwicklung fortzuführen, muß die Unterstützung bei der Wiedereingliederung die vertrauensvolle Hilfe bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten ebenso einschließen wie die offene Auseinandersetzung mit dem Straftlassenen, wenn er die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt oder sich in anderer Weise undiszipliniert verhält.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind für die Erfüllung der ihnen ob-

liegenden Rechtspflichten gegenüber ihren zuständigen übergeordneten Organen rechenschaftspflichtig (§26). Diese Organe haben die Wiedereingliederung in den unterstellten Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften anzuleiten und zu kontrollieren (vgl. § 9 Abs. 2 Wiedereingliederungsgesetz).

3. Nach Abs. 2 haben die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften das Recht, in den Fällen, in denen der Straftlassene seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die ihm im Zusammenhang mit der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3 und 8 auferlegt wurden, Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit anzuwenden, gerichtliche Maßnahmen nach § 35 Abs. 5 oder den Vollzug der restlichen Freiheitsstrafe bei Gericht zu beantragen (vgl. § 32 Anm. 4).

Maßnahmen zur Wiedereingliederung

Vorbemerkung

1. Die §§ 47 und 48 enthalten Maßnahmen staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle, Aufsicht und Betreuung, die in den notwendigen Fällen zur **Sicherung der Wiedereingliederung** und **Verhütung von Rückfälligkeit** die ausgesprochene Strafe ergänzen. Sie unterstützen die Bemühungen um die Wiedereingliederung in den Fällen, in denen es erforderlich ist, den Rechtsverletzer unter staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle zu halten sowie seine Erziehung und Selbsterziehung zu leiten und wirksam zu gestalten. Dabei gehen sie davon aus, daß die Wiedereingliederung ein Prozeß ist, in dem differenzierte und auf die Persönlichkeit des Rechtsverletzers zugeschnittene Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden müssen, den

Betreffenden in einem geordneten Arbeits- und Lebenskreis fest zu verwurzeln, ihn von gesellschaftsfremden oder asozialen Lebensgewohnheiten zu befreien und entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Rechts und der Moral zu erziehen. Wesentlich ist hierbei die Kontrolle durch die Staatsorgane in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe und unter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte und Kollektive, um den im Strafverfahren begonnenen Erziehungs- und Selbsterziehungsprozeß konsequent fortzusetzen. Die Maßnahmen zur Wiedereingliederung müssen einen kontinuierlichen und einheitlichen Erziehungsprozeß ergeben. Ihre Wirksamkeit wird wesentlich vom Zusammenwirken aller daran beteiligten staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte bestimmt.